

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: [4]

Artikel: Ein Kolonisierungskataster der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Kolonisierungskataster der Schweiz.

(Korr.) Die heutige deutsche Agrarpolitik hat den Standpunkt aufgegeben, daß der Boden hauptsächlich deshalb und nur solange bewirtschaftet werden müsse, als sich das Unternehmen nach hergebrachter Kalkulation rentiere. Sie hat dagegen den Grundsatz in den Vordergrund gestellt, daß die Bodenkultur eine Angelegenheit unbedingter Staatsraison sei und der Bauernstand als Grundsäck der Bevölkerung auf alle Fälle auf seinem Besitz verewigt werden müsse. In der Broschüre „Die Ausnützung der letzten Kolonisierungsmöglichkeiten in der Schweiz als dringliche Gegenwartaufgabe“ schreibt Dr. Hans Bernhard: „Auch wenn wir nicht der Meinung sind, daß zur Fruchtbarmachung jeder noch so kargen Gebirgsscholle Unsummen aufgewendet werden sollen, die in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Ertrag stehen, so muß jetzt doch die volkswirtschaftliche Würdigung solcher Institutionen überwiegen, welche die Wahl hat, zwischen der Arbeitslosenunterstützung mit Geld oder der Arbeitsbeschaffung bei Anlagen mit produktivem Gegenwert. Daß unter den vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten im Rahmen der Innenkolonisation vorweg die am produktivsten erscheinenden ausgewählt werden sollen, ist selbverständlich. Der Umstand aber, daß ein Werk eine gewisse Zeit braucht, um sich fruchtbar auszuwirken — das trifft für viele kolonisatorische Anlagen zu — darf zur Ablehnung kein Grund sein, wenn wir an die Übervölkerung unseres Landes denken und daran, daß es sich um vaterländischen Boden handelt. So wie die Verhältnisse heute und wohl auch in der nächsten Zeit sind, hat die Entwicklung zur Verkehrswirtschaft für einmal einen Stillstand erreicht. Die uns durch die Entwicklung im Ausland auferzwungene Autarkie aber bedeutet restlose Ausnützung der inneren Kolonisierungsmöglichkeiten.“

Von diesem Standpunkt ausgehend werden in der vorliegenden Broschüre der Vereinigung eine Reihe von Kolonisationsprojekten aufgezählt. Von größter Bedeutung für diese Aufzeigung wie überhaupt für die Debatte um die produktive Arbeitslosenfürsorge ist zweifellos der Kolonisationskataster, den die Vereinigung nun schon seit etlichen Jahren bearbeitet, denn nur durch eine systematische und umfassende Arbeit, wie sie dieser Katalog darstellt, läßt sich die Fülle der Kolonisierungsmöglichkeiten überblicken und kann auch die letzte Bodenreserve in die Kalkulationsplanung einbezogen werden.

Das technische Vorgehen bei einer Erstellung ist folgendes: Der Katalog faßt Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen zusammen und ist durch Eintragungen in eine Karte von Format 1 : 25,000 dargestellt, der erläuternde Tabellen beigegeben sind. Dadurch wird ersichtlich:

1. Die Angabe der Gebiete, die einer Güterzusammenlegung oder Drainage unterworfen werden sollen.
2. Die Angabe der Gebiete, die einer Siedlungskorrektur unterworfen werden sollen (Verlegung dörflicher Landwirtschaftsbetriebe an die Peripherie der Feldflur).
3. Vorschläge betr. wüstgelegte Siedlungen zum Wiederaufbau.
4. Die Feststellung von Ödlandsarealen, die bäuerlich oder mit Kleinheimwesen besiedelt werden sollen.
5. Vorschläge über zweckmäßige Korrektur in der Grundbesitzverteilung.
6. Die Angabe von Gebieten, die zweckmäßig aufgeforstet, und solcher Waldareale, die gerodet werden sollten.
7. Die Angabe der Gebiete, die einem

vermehrten Ackerbau oder überhaupt einer intensiven Benutzung dienen können.

8. Vorschläge über notwendige Verkehrswege zur besseren Ausnützung des Wirtschaftsraumes oder Anlagen zum Schutz gegen besondere Naturschäden.

In größeren Gebieten der Schweiz, so in Teilen des Tessins, Schaffhausens, beider Basel und des Aargaus sind solche Katasteraufnahmen bereits durchgeführt worden. Ein Beispiel aus dieser Arbeit, das das Vorgehen und das Resultat der Untersuchung aufzeigt, sei im folgenden mitgeteilt: Gemeinde Bedretto (Tessin) Aufnahme 1926. Bedretto ist eine typische alpine Großgemeinde mit starker Entvölkerung. Nach der Arealstatistik wären hier 69 % Produktivland und 31 % Unproduktivland. Wohl beeinflußt durch die Abbaubewegung (Bedretto zählte 1860: 362, 1920: noch 219 Einwohner) erweist die Katasteraufnahme nur noch einen Produktivlandanteil von 41 %, wobei zu beachten ist, daß im Übergangsgebiet zwischen oberen Weideregionen und Gebirgsöde die Abschätzung der Areale sehr schwierig ist. Die Maßnahmen zur Rekonstruktion einer alpinen Entvölkerungsgemeinde bestehen nur zum Teil in kolonisatorischen Vorkehrungen. Lediglich diese hier in Betracht gezogen, zeigt der Katalog, daß 262 ha Weideland der Rodung, 9 ha Talland der Entwässerung und 5 ha der Wiederbesiedlung bedürfen.

Aus diesem einen Beispiel geht hervor, wie wichtig für die Planung und Inangriffnahme produktiver Arbeitslosenfürsorge ein solcher Katalog sein könnte. Will man die letzten Kolonisierungsmöglichkeiten feststellen, ist eine umfassende Aufnahme des Katalogs unumgänglich. Die Arbeiten sollten deshalb überall Unterstützung finden.

Lagerung von Kalziumkarbid und Azetylen.

fk. Gestützt auf das Fabrikgesetz und die Verordnung über die Unfallversicherung hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen, die sich über die Lagerung usw. von Kalziumkarbid und Azetylen ausspricht. Diese Verordnung findet unter Vorbehalt der in derselben ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen Anwendung auf alle Karbidlager, Azetylenapparate und Azetylen-Dissous-Verbrauchs-Anlagen in den Fabriken, sowie in den andern dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung unterstellten Betrieben. Die wesentlichen Punkte der Verordnung sind:

Karbid muß einmal in gut hermetisch abgeschlossenen Metallgefäßen verpackt sein, nur kleinere Mengen sind in wasserdichtem Kartonpaket zulässig. Vor allem darf Karbid nicht zusammen mit leicht brennbaren Substanzen gelagert werden. Dort wo Karbid gelagert wird, muß die künstliche Beleuchtung nach den Grundsätzen der Explosionssicherheit eingerichtet sein. Die Lagerräume, wo größere Mengen Karbid gelagert werden, müssen abschließbar, trocken, hell und gut ventilierbar sein, wo besondere Azetylenapparate-Räume bestehen, dürfen darin bis zu 500 kg Karbid gelagert werden. Mengen bis zu 1000 kg dürfen nicht in Räumen, die sich in bewohnten oder zu ständigem Aufenthalt dienenden Gebäuden befinden, untergebracht werden. Dort wo keine Lagerräume bestehen, wo also der Karbid im Freien gelagert werden muß, darf er nur sich vorfinden in einer Entfernung von mindestens 5 m von bewohnten Gebäuden. Auch hier gilt bei beleuchteten Sammelplätzen der Grundsatz der Explosionssicherheit.